

1. Grundlagen

Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit, denn jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes und ihm ist somit, wie alle anderen Menschen auch, eine unantastbare Würde zugesprochen.

Dass wir als Mitarbeitende einer evangelischen Kindertageseinrichtung in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder tragen, ist uns bewusst. Es gehört zu unseren primären Aufgaben, uns mit dem Thema Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinander zu setzen und eine besondere Sensibilisierung der MitarbeiterInnen zu erreichen. So können wir Kinder vor Grenzverletzungen schützen und im Alltag dafür sorgen, dass präventive Maßnahmen getroffen werden können.

In diesem Konzept beschreiben wir unsere Haltung und unser Selbstverständnis zum Kinderschutz. Festgelegte Maßnahmen und Richtlinien, nach denen wir im Kindergartenalltag handeln, verdeutlichen unseren Umgang mit Verdachtsmomenten und Grenzverletzungen. Es macht klare Handlungsleitfäden sichtbar und beschreibt Interventionsmaßnahmen.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder –und Jugendhilfe sind.

Die gesetzlichen Grundlagen, die uns bei der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes ein wichtiger Wegweiser waren, finden sich sowohl auf internationaler Ebene in den UN-Kinderrechtskonventionen, wie auf nationaler Ebene im Bundeskinderschutzgesetz und hier speziell im SGB VIII.

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Sie haben ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit ihres Körpers und ihrer Seele, sie haben ein Recht auf Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und einen angemessenen Lebensstandard. Für die Verwirklichung dieser Kinderrechte sind sowohl Eltern sowie auch der Staat verantwortlich.

Verbindliche Standards sind im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 festgeschrieben. Diese sind durch ständige Überprüfungen und eine kontinuierliche Qualitätssicherung zu gewährleisten. Vor Allem gehören dazu das Recht der Kinder auf Partizipation und die Installation eines Beschwerdeverfahrens für die Kinder. Das Vorweisen eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses der MitarbeiterInnen und die Entwicklung einer Verfahrensstruktur bei Fällen der Kindeswohlgefährdung gehören ebenfalls dazu.

1.2 Vertragliche Regelungen mit dem Kirchenkreis Soltau und dem Landkreis Heidekreis

Zwischen dem Landkreis Heidekreis und dem Kirchenkreis Soltau sind die Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII im Jahr 2013 vom Träger unterzeichnet worden.

1.3 Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Diese Vereinbarung sieht vor, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist, da der Gesetzgeber diese nicht klar definiert hat.

Die Mitarbeitenden sind über die Verfahrenswege zur Gefährdungseinschätzung auf einer Dienstbesprechung in Kenntnis gesetzt worden. Diese wird jährlich und bei Bedarf wiederholt. Es ist erforderlich, dass die Mitarbeitenden ein hohes Maß an Problembewusstsein über Gefährdungsrisiken entwickeln, damit sie qualifiziert handeln können und so die Zusammenarbeit von Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet werden kann.

2. Formen der Grenzüberschreitung

Wir haben uns intensiv mit dem Thema Grenzüberschreitungen beschäftigt und diese in unterschiedliche Kategorien eingeteilt.

Grenzverletzungen können **unabsichtlich** geschehen wenn,

- Gefühle verletzt werden (z.B. bei Grenzsetzungen)
- im Gespräch Worte ungeschickt gewählt werden
- Kinder/Jugendliche unabsehbaren Gefahren ausgesetzt werden
- geschimpft wird
- Wickelsituationen nicht fachgerecht ausgeführt werden

Zu **grenzüberschreitenden Umgangsweisen** in Institutionen kommt es, wenn:

- Kinder/Jugendliche grob angefasst, bzw. angeschrien werden
- Kinder/Jugendliche nicht aussprechen dürfen und ihnen nicht zugehört wird
- Kindern/Jugendlichen Nähe aufgezwungen wird
- Kinder/Jugendliche verbal „klein gemacht“ werden
- Eindrücke und Tatsachen vermischt werden und so ein falsches Bild entsteht
- Schlaf- oder Essensentzug als Strafe eingesetzt werden
- bestimmte Kinder/Jugendliche bevorzugt werden
- Mitarbeitende „wegsehen“
- Kinder/Jugendliche ignoriert werden
- über Kinder/Jugendliche vor anderen schlecht geredet werden
- Kinder/Jugendliche ein schmutziges Erscheinungsbild haben
- Kindern/Jugendlichen Wissen und Medien vorenthalten werden
- der Computerkonsum nicht limitiert wird

Von **grenzüberschreitenden Interventionen** in Institutionen sprechen wir, wenn

- übertriebene Strafmaßnahmen ergriffen werden (z.B. kurzfristiges einsperren, in die Ecke stellen, vor die Tür stellen)
- Kinder/Jugendliche genötigt werden bestimmte Dinge zu tun
- Kinder/Jugendliche alleine gelassen werden
- Sorgen und Nöte von Kindern/Jugendlichen nicht gesehen und angehört werden
- Kindern/Jugendlichen körperliche Gewalt angetan wird (z.B. schlagen, fesseln)
- Kinder/Jugendliche vor anderen bloß gestellt werden
- Kinder/Jugendliche „Mobbing“ ausgesetzt bleiben

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (Übergriffe) sind:

- unsittliches Anfassen von Kindern/Jugendlichen
- massive Anwendung körperlicher Gewalt
- sexuelle Übergriffe
- Freiheitsentzug

3. Präventionskonzept

Besondere Situationen, die ein Risiko in Bezug auf den Schutz der Kinder in sich bergen, können im Kindergartenalltag auftreten. Im Folgenden ist beschrieben, wie wir mit Risikosituationen umgehen und welche Grundsätze für unsere Einrichtung gelten.

Kinder machen in einer Kindertagesstätte Erfahrungen, die großen Einfluss auf ihre Persönlichkeitsbildung haben. In welchem Maß Kinder sich als Mitgestalter und als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, hat Auswirkungen auf ihre moralische Entwicklung und politische Sozialisation. Dafür ist es notwendig, dass sie erleben, was es bedeutet für die Rechte des Einzelnen einzutreten und Prozesse mitzugestalten zu können, aber auch Grenzen und Regeln zu erfahren und diese erklärt kindgerecht zu bekommen.

3.1 Alltagsstruktur in unserer Einrichtung

Unserem Konzept liegt eine wertschätzende Grundhaltung eines jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit gegenüber zugrunde. Analog des Niedersächsischen Orientierungsplanes fördern wir die Kinder im Alltag entsprechend ihrer Entwicklung und wirken damit stärkend auf die vorhandenen Ressourcen ein.

Dies setzt voraus, dass die pädagogischen Mitarbeitenden dem Alter entsprechend die Entwicklungsphasen kennen und respektvoll mit den kindlichen Bedürfnissen umgehen. Eine Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität ist dabei unabdingbar.

3.1.1 Umgang mit Risikosituationen

Toilettengang:

Der Toilettengang ist eine Risikosituation, weil Kinder sich entblößen, um ihr „Geschäft“ zu erledigen. Dabei können sie von anderen Kindern oder Erwachsenen beobachtet werden. Es ist eine Situation, in der die Privatsphäre des Kindes gewahrt werden muss.

Kinder haben bei uns das Recht, alleine auf die Toilette zu gehen. Sie werden gefragt, ob sie Hilfe benötigen und wenn sie dies bejahen, wer ihnen helfen darf. Wichtig ist, dass die Mitarbeitenden wissen, dass ein Kind zur Toilette gegangen ist, damit sie die Situation im Bewusstsein haben und gegebenenfalls eingreifen können, wenn es zu grenzverletzenden Verhaltensweisen durch andere Personen/Kinder kommt.

Grundsätzlich ist es möglich, zu jeder Zeit auf die Toilette zu gehen. Manche Kinder werden daran erinnert und manchmal auch geschickt. Dies hilft beim Selbstständig werden und beim Einschätzen der eigenen Bedürfnisse.

In der **Krippe** werden die Kinder beim Wickeln sprachlich begleitet. Kinder, die in ihrer Entwicklung soweit sind, dass es erste Anzeichen zum „Trockenwerden“ gibt, werden durch positive Ansprache motiviert, den Toilettengang zu üben. Dies geschieht immer erst nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten.

Die Krippenkinder werden ausschließlich vom Fachpersonal in diesen Situationen begleitet.

Im **Hort** gehen die Kinder eigenständig zur Toilette und dürfen sich auch, nach Rücksprache mit den Mitarbeitenden, in der Toilette einschließen, um ihre Privatsphäre zu schützen

Sowohl im Hort wie im Elementarbereich gibt es getrennte Toiletten für Jungs und Mädchen.

Auszieh-Situationen:

Kinder müssen aus verschiedensten Gründen in einer Kindertagesstätte auch einmal die Kleidung wechseln. Auch hier gilt es, die Privatsphäre der Kinder zu wahren und ihnen die Möglichkeit des ungestörten Umkleidens zu geben.

Selbstverständlich wird auch hier Hilfe durch das Fachpersonal angeboten, die Kinder werden dennoch motiviert, sich möglichst alleine um-oder anzuziehen.

In der Krippe werden diese Situationen sprachlich intensiver begleitet, um auch solche Anlässe zur Sprachentwicklung zu nutzen.

Essenssituation:

Bei uns in der Kindertagesstätte wird täglich ein Frühstück, sowie ein Mittagessen und - für Kinder die länger als 14:00 Uhr bleiben - auch ein Nachmittagssnack angeboten.

Kinder haben ein Recht auf eine ausgewogene Ernährung und auf Selbstbestimmung. Dies wird in Essenssituationen besonders deutlich, da nicht jedes Kind alles mag und manchmal der Teller einfach nicht leer werden will. Es wird bei uns kein Kind gezwungen aufzuessen und wenn etwas nicht schmeckt, darf es an die Seite geschoben werden. Voraussetzung ist, dass es von dem Kind probiert wurde. Die Kinder werden immer wieder dazu motiviert neue Lebensmittel zu probieren, weil sich der Geschmackssinn im Alter von einem bis 6 Jahren noch deutlich weiter entwickelt.

Beim Frühstück wählen die Kinder selbst aus, was sie sich auf den Teller legen. Von den Fachkräften werden die Mengen jedoch im Auge behalten, sodass Kinder, die dazu neigen, zu viel zu essen gebremst werden und Kinder, die dazu neigen, zu

wenig zu essen, motiviert werden noch etwas zu nehmen. Dies gilt auch für das Mittagessen.

Grundsätzlich sitzen wir beim Essen am Tisch. Vor dem gemeinsamen Mittagessen sprechen wir vorher zusammen ein Tischgebet.

Die Krippenkinder essen weitestgehend alleine und auch schon mit Messer und Gabel. Bei Bedarf werden sie gefüttert. Die Lebensmittel werden beim Auftragen auf den Tisch benannt. Wird ein Apfel geschnitten wird dies mit Worten beschrieben.

Nach dem Essen waschen sie sich selbstständig die Hände mit einem feuchten Lappen und wischen sich den Mund ab. Bei Bedarf gibt es Hilfestellung vom Fachpersonal.

Fiebertemperaturen:

Fieber wird ausschließlich im Ohr oder an der Stirn gemessen. Diese Aufgabe obliegt den ausgebildeten pädagogischen Fachkräften und ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Eltern statthaft.

Verletzungen/Krankheiten der Kinder:

Bei Krankheiten und Verletzungen der Kinder, die in der KiTa auftreten, werden die Eltern informiert und ggf. gebeten ihre Kinder einem Arzt vorzustellen. Bei gefährlichen Verletzungen wird nach Einschätzung der Mitarbeitenden auch der Rettungswagen gerufen.

Fotografieren:

Es werden keine Kinder nackt fotografiert.

Fotos werden ausschließlich mit der Dienstkamera gemacht, nicht mit dem Handy.

→ Dies gilt auch für Eltern.

Bei Veröffentlichungen ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

Schutz vor Situationen mit Dritten:

Für den Fall, dass Gefahren durch Dritte von „Außen“ drohen, gibt es einen Notfallplan:

- Sobald die Leitung Kenntnis von solchen Gefahren hat, werden die MitarbeiterInnen informiert und sensibilisiert.
- Die Polizei wird in Kenntnis gesetzt.
- Eltern werden informiert.
- Mit den Kindern werden explizit noch einmal grundsätzliche Verhaltensweisen für solche Fälle besprochen.

3.1.2 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden

Kinder sollen sich im Kindergarten wohlfühlen und geschützt sein, damit sie sich weiterentwickeln können.

Wir haben Grundsätze für Verhaltensweisen gegenüber Kindern festgelegt, die wir hier noch einmal näher erläutern:

- Die Kinder werden von den Mitarbeitenden mit ihrem Namen angesprochen und keine Kosenamen verwandt.
- Es werden keine Kinder geküsst oder zugelassen, dass die Mitarbeitenden von Kindern geküsst werden.
- Kinder werden nicht instrumentalisiert, um die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen. (kuscheln, liebkosen, etc.)
- Die Kinder werden nicht bloßgestellt und ihre „Fehler“ öffentlich diskutiert. (z. B. Sitzkreis)
- Kinder werden nicht gezwungen Dinge zu tun, die sie nicht tun wollen oder können.

Respektloses, nicht akzeptables oder grenzüberschreitendes Verhalten der pädagogischen Fachkräfte wird nicht hingenommen. Kollegiale Kritik ist erlaubt und erwünscht.

3.1.3 Reflexion der „Alltagskultur“

Regelmäßig wird die „Alltagskultur“ auf Dienstbesprechungen und in Teamgesprächen reflektiert. Es wird hinterfragt, ob Situationen oder Strukturen sich verändert haben oder ob die schriftlich festgehaltenen und verbindlichen Absprachen angepasst werden müssen. Fallbeispiele werden vorgestellt und diese durch kollegiale Beratung reflektiert. Die Mitarbeitenden unterstützen sich gegenseitig.

Der Verhaltenskodex unterstützt dabei eine offene Fehlerkultur.

3.2 Nähe und Distanz

Kinder haben manchmal eigenwillige Wünsche nach Nähe und Distanz. Die Mitarbeitenden sind für den Umgang mit diesen Wünschen sensibilisiert und respektieren die Bedürfnisse der Kinder. Gleichzeitig beobachten und hinterfragen wir diese, denn mit unserem Wissen über Bindungstheorien können wir entsprechend reagieren und die Kinder stärken. Wir sind als MitarbeiterInnen dabei in der Rolle Grenzen zu setzen ohne Zwänge auszuüben.

In der Zusammenarbeit mit Eltern ist uns ein Dialog auf Augenhöhe wichtig. Wir pflegen einen partnerschaftlichen Umgang, schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre, signalisieren offene Gesprächsbereitschaft, sind kooperativ und unterstützen innerhalb unserer Möglichkeiten.

Private Kontakte sind aufgrund der Wohnort- und Arbeitsplatznähe sowie der langjährigen Tätigkeit einiger Mitarbeitenden vorhanden und werden sensibel behandelt. Die Mitarbeitenden sind während der Arbeitszeit im Dienst und verhalten sich angemessen. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt.

3.3 Einstellung neuer Mitarbeitender

Neue Mitarbeitende dürfen ihren Dienst nach SGB VIII §72 erst nach Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aufnehmen, in dem kein einschlägiger Eintrag vermerkt ist.

Dies gilt auch für PraktikantInnen, die sich in der Ausbildung zum/zur Sozialassistenten/in oder ErzieherIn befinden und ein Praktikum bei uns in der Einrichtung absolvieren.

3.4 Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden

Partizipation bedeutet Teilhabe:

Kinder werden in Entscheidungsprozesse mit einbezogen und können lernen, ihre eigene Meinung zu vertreten. Dies geschieht z.B. in Morgenkreisen, in denen verschiedenste Dinge den Tagesablauf, Regeln oder Angebote betreffend, mit den Kindern besprochen werden.

Bei diesen Treffen werden auch **Informationen** zwischen **Kindern** und ErzieherInnen ausgetauscht.

Eltern partizipieren in verschiedenen Kindergartengremien und werden in der alltäglichen Arbeit der Fachkräfte zeitweise mit eingeplant. Es gibt verschiedenste Elternaktionen zu denen eingeladen wird, sowie Informationsveranstaltungen und themenbezogene Elternabende.

Eltern werden durch Briefe, im persönlichen Gespräch und über Aushänge sowie zukünftig auch über E-Mails über kindertagesstättenrelevante Themen und Informationen in Kenntnis gesetzt.

Die **Kinder** haben täglich die Möglichkeit ihren Unmut kund zu tun.

Es gibt in den Gruppen für jedes Kind zwei Karten mit Smilies, einem Lachenden und einem Traurigen. Diese Karten liegen im Eigentumsfach der Kinder und können bei Bedarf sofort zum Einsatz kommen. Die Fachkräfte klären mit dem Kind die Dringlichkeit der Beschwerde und je nachdem, wird sofort ein Gespräch geführt oder bis zum Smiliekreis gewartet.

Einen Kreis, indem die Smiliekarten zum Einsatz kommen, gibt es wöchentlich. Gibt es Beschwerden der Kinder, werden diese geklärt und manchmal auch neue Regeln mit der Gruppe festgelegt. Diese Einigung wird in einem Buch dokumentiert. Sollte eine Beschwerde nicht geklärt werden können, weil dafür eine höhere Instanz nötig ist, z.B. für das Anschaffen von Spielzeug oder Beseitigen von Gefahrenquellen, dann wird dies auch im Buch notiert und ein Kind oder die Fachkräfte geben dies an die Leitung der Kindertagesstätte weiter.

Die **Eltern** haben die Möglichkeit sich an die von ihnen gewählten Elternvertreter, die Fachkräfte oder die KiTa-Leitung zu wenden für den Fall, dass eine Beschwerde nötig ist. Dies kann im persönlichen Gespräch oder schriftlich erfolgen.

3.5 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

Die sogenannten „Doktorspiele“ gehören in die Entwicklungsphasen von Kindern. Sie lernen sich und ihren Körper, sowie Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen kennen. In der Kindertagesstätte gibt es festgelegte Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen. Dazu gehören, dass die Unterhose bei solchen Spielen in jedem Fall an bleibt und keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden. Beobachtet das Fachpersonal Kinder, die zurückgezogen solche Spiele spielen, informieren sie die Eltern darüber und besprechen mit den Kindern diese Regeln sofort noch einmal. Ein weiterer Grundsatz ist, dass ein „Nein“ von einem Kind zu akzeptieren ist, dies gilt im Besonderen für den jeweiligen Spielpartner. Hier lernen Kinder Grenzen gesetzt zu bekommen und diese zu respektieren, genauso wie mutig zu sein und eine Grenze zu setzen.

Krippenkinder befinden sich in der Regel noch nicht in dieser Phase, neigen jedoch dazu, ihren eigenen Körper erforschen zu wollen und dies dann auch in Öffentlichkeit zu tun. Das Fachpersonal bietet diesen Kindern eine Rückzugsmöglichkeit an und bespricht die Situationen mit den Eltern.

Hortkinder erreichen die Phase der Pubertät immer häufiger früher und damit auch die Annäherung an das andere Geschlecht.

Hier gilt es ein besonderes Augenmerk auf den Einsatz von Medien zu haben, damit keine Fotos oder Videos über Handys in die Öffentlichkeit gelangen. Die Hortkinder sollen darüber aufgeklärt werden, welche Folgen entstehen können.

4. Interventionskonzept „Notfallplan“

4.1 Umgang mit Verdachtsmomenten

Erste Verdachtsmomente, die auf einen Fall im Sinne des §8a SGB VIII hinweisen, werden dokumentiert und gemeinsam mit der Gruppenkollegin analysiert. Weitere Beobachtungen werden notiert und die Gesamtsituation in die Überlegungen mit einbezogen. Im zweiten Schritt wird die Leitung informiert und Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise abgesprochen. Möglicherweise erfolgt erst eine Fallbesprechung im Team oder eine Kollegiale Beratung. Zeitnah werden die verbindlich festgelegten Ziele umgesetzt.

Bei Informationen, die uns von Dritten (Kindertagesstättenfremden) zugetragen werden, werden diese mit den bekannten W-Fragen genauer hinterfragt und die Erzählungen in jedem Fall ernst genommen. Es erfolgt auch in diesem Fall eine kurze schriftliche Notiz für die Unterlagen und dann ein Abgleich mit den eigenen Beobachtungen. Nach dem Austausch mit der Gruppenkollegin wird die Leitung informiert.

Nach der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind folgende Handlungsschritte vorgegeben:

- (1) Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
- (2) Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.
- (5) Die Fachkräfte der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewandt werden kann.

- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

Für uns zuständige Ansprechpartner (insofern erfahrene Fachkräfte gem. §4 Abs. 1 und 2 KKG) vom Landkreis Heidekreis bei der Erziehungsberatungsstelle:

• Frau Kirch-Grütter	Erziehungsberatungsstelle
• Frau Jänen	Harburger Str. 2
• Herr Tödter	29614 Soltau
• Frau Barz	05191/970771
• Frau Querfurth	

4.2 Grundsätze im Ernstfall

Wichtig ist es:

- ruhig zu bleiben und
- besonnen zu handeln.
- Sich mit der direkten Kollegin auszutauschen
- und die Kommunikationsstruktur einzuhalten.

5. Literatur

Als Grundlage für unser Kinderschutzkonzept haben wir das TPS - Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita 5/2014 von der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. zugrunde gelegt sowie die Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII vom Landkreis Heidekreis.

6. Anhang

Ersteinschätzungsbogen gem. § 8a SGB VIII